

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Solviva Care AG / Solviva Sunnepark
Wissbächlistrasse 48, 2540 Grenchen
nachfolgend
Solviva Sunnepark
genannt

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste sind integrierender und verbindlicher Bestandteil des Pflegevertrages der Solviva Care AG

1. Aufnahmeverfahren

1.1. Anmeldung

Anmeldungen werden telefonisch oder schriftlich entgegengenommen.

1.2. Aufnahme- und Ausschlusskriterien

In der Regel findet vor dem Eintritt eine Besichtigung statt. Zusätzlich können Abklärungen zu Hause oder im Spital erfolgen.

Der Solviva Sunnepark steht, insbesondere auch auf ärztliche Anweisung, das Recht zu, den Bewohner intern zu verlegen.

1.3. Arztwahl

Im Solviva Sunnepark besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Voraussetzung ist, dass Arztbesuche im Haus erfolgen, so oft dies medizinisch notwendig ist und der Hausarzt für patientenspezifische Fragen den Pflegemitarbeitenden als Gesprächspartner zur Verfügung steht. Ferner muss der Arzt den Pflegemitarbeitenden die medizinischen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit auch eine Betreuung im Notfall gewährleistet ist.

1.4. Medikamente

Die Versorgung mit Medikamenten im Solviva Sunnepark wird durch die Central Apotheke Thun sichergestellt.

1.5. Seelsorge

Der Solviva Sunnepark ist konfessionell neutral. Die Bewohnerinnen und Bewohner können frei wählen, welche Art von religiösem Beistand sie im Bedarfsfall erhalten möchten. Andachten werden im Haus organisiert.

1.6. Einrichtung und Möblierung

Eigene Möbelstücke können in Absprache mit dem Solviva Sunnepark mitgebracht werden. Für das mitgebrachte Mobiliar übernimmt der Solviva Sunnepark keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust. Die Möbelstücke bleiben Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners und gehen bei dessen Ableben an die Erben über.

2. Unsere Vorzüge

2.1. Besuche

Besuchszeiten sind in der Regel täglich von 12.00 bis 18.00 Uhr. Der Solviva Sunnepark hält sich Änderungen vor.

2.2. Verpflegung

Die Menüplanung richtet sich nach den fünf Grundsätzen: frisch, gesund, saisonal, originell und regional. Die gesundheitlichen und medizinischen Anforderungen an die Ernährung werden durch ausgebildetes Fachpersonal gewährleistet. Wünsche von Bewohnerinnen und Bewohnern werden, wenn möglich, in die Menüplanung mit einbezogen.

2.3. Haustiere

Die Haltung von Haustieren ist in Absprache mit der Geschäftsführung möglich. Die Richtlinien des Solviva Sunneparks müssen berücksichtigt werden.

2.4. Aktivierungsprogramm

Das Aktivierungsprogramm ist gemäss AT-Konzept Solviva Heime. Individuelle Wünsche können berücksichtigt werden. Angehörige sind eingeladen an den Veranstaltungen teilzunehmen.

2.5. Parkieren

Auf dem Gelände des Solviva Sunnepark stehen gebührenpflichtige Besucherparkplätze zur Verfügung.

3. Preisberechnung

3.1. Sicherheitsleistung

Beim Eintritt wird für ausserkantonale Bewohner eine Sicherheitsleistung erhoben. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatsfaktura in Rechnung gestellt. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Der Betrag wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet, sofern keine offenen Rechnungen vorliegen.

3.2. Pauschale bei Eintritt

Es wird eine Eintrittspauschale für administrative Aufwendungen und Abklärungen mit der ersten Monatsrechnung erhoben. Mehrmalige Eintritte im gleichen Jahr werden einmalig berechnet.

3.3. Ein- und Austrittstag

Ein- und Austrittstag werden ohne Abzüge in Rechnung gestellt.

3.4. Abwesenheit

Abreise- und Rückreisetag werden ohne Abzüge in Rechnung gestellt. Ab dem ersten Abwesenheitstag wird nur die Grundtaxe verrechnet. Das heisst die Pflgetaxe entfällt. Diese Regel gilt auch bei vorzeitigem Wegzug in gekündigtem Vertragsverhältnis.

Reduktionen für nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht in Abzug gebracht.

3.5. Interner Umzug

Wünscht die Bewohnerin/der Bewohner den Umzug in ein anderes Zimmer innerhalb des Solviva Sunneparks, so wird eine reduzierte Reinigungspauschale in Rechnung gestellt.

3.6. Zimmer-/Bettreservation

Wird ein Zimmer/Bett erst nach dem vereinbarten Aufnahmedatum belegt, so erfolgt die Verrechnung der Grundtaxe mit einem Abschlag von CHF 12.00/Tag während einem Zeitraum von 14 Tagen. Die Preisberechnung wie bei Abwesenheit (siehe Ziffer 3.4).

4. Kosten / Rechnungsstellung

4.1. Grundlagen

Als Grundlage für die Preisgestaltung gilt das RAI/RUG-System, gemäss den Weisungen und Beschlüssen des Regierungsrates des Kantons Solothurn über die geltenden Höchsttaxen. Hinzu kommen zusätzliche private Auslagen. Allfällige Preisänderungen sind vorbehalten.

4.2. Grundtaxe (nicht krankenkassenpflichtig)

Folgende Leistungen sind in der Grundtaxe inbegriffen und nicht krankenkassenpflichtig.

- Vollpension inkl. alkoholfreie Getränke
- Einzelzimmer/Doppelzimmer oder Doppelzimmer (mit Wohnraum) mit Nasszelle und Einbauschränk. Jedes Zimmer verfügt über ein Pflegebett (ausgenommen Sonderanfertigungen) mit Nachttisch, Tisch mit zwei Stühlen, Brandmeldeanlage (Vollschutz), Notruf, Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss.
- Heizung, Strom, Wasser, Raumpflege, Abfallentsorgung, das Waschen und Bügeln der Privat- und Betriebswäsche (Bett- und Frotteewäsche).
Nicht inbegriffen: Drittkosten z. B. chemische Reinigung von Kleidung, die Kleiderkennzeichnung, Näh-/Flickarbeiten.
- Teilnahme an internen Veranstaltungen (Aktivierung, Feste und Feiern etc.)

4.3. Pflorgetaxe und Material (nicht krankenkassenpflichtig)

- Alle unter Ziffer 4.2 nicht aufgeführten Leistungen werden der Bewohnerin/dem Bewohner zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies betrifft insbesondere zusätzliche Leistungen bei zunehmender Betreuungs- und Pflegeintensität. Die Bewertung richtet sich nach dem im Kanton Solothurn obligatorischen RAI/RUG-Einstufungssystem. Diese Kosten der RAI/RUG-Stufen sind in der Preisliste aufgeführt.
- Im Weiteren betrifft dies die Mittel und Gegenstände, z. B. Inkontinenzmaterial gemäss MiGeL-Liste. Grundlage dazu sind die nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) gültigen Preisordnungen.
- An diesen Kosten beteiligen sich anstelle der Gemeinden neu die Krankenkassen mit einem gesetzlich festgelegten Betrag.

4.4. Sonderleistungen (nicht krankenkassenpflichtig)

- Konsumationen von Süssgetränken auf den Wohngruppen, sowie alkoholische Getränke im Restaurant.
- Alkoholische Getränke und alkoholfreies Bier werden separat verrechnet.
- Mahlzeiten im Restaurant (Tagesmenu) werden nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Telefon-, Fernseh-, und Internetanschluss inkl. Gebühren werden direkt durch den Anbieter in Rechnung gestellt. Grundsätzlich sind die Installation und Inbetriebnahme Sache der Bewohnerin/des Bewohners (für Ferien- und Passarellaufenthalte gelten separate Bedingungen/Diese sind im Pflegevertrag festgehalten).
- Nicht krankenkassenpflichtiges Pflege- und medizinisches Material oder Medikamente sowie der übersteigende Pflichtteil der Pflegekosten sowie die Betreuungstaxe.
- Begleitung zu Arztbesuchen.
- Alle privaten Auslagen wie Taxifahrten, Einkäufe, Toilettenartikel, Coiffeur, kosmetische Mani- und Pediküre, ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistung durch zugelassene Podologiepraxis direkt an Krankenkasse), Zahnarzt, Hörberatung, TV- und Internetanschluss, Radio-, TV- und Internetgebühren, Botengänge, Begleitung bei Behördengang, Transportdienste, persönliche Versicherungen, etc.
- Zimmerservice pro Tag, wenn nicht krankheitsbedingt, werden separat verrechnet.

4.5. Fremdleistungen

Leistungen (Arzt, Therapie, etc.) die Bewohnerinnen und Bewohner von Dritten beanspruchen, werden von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

4.6. Heim- und Krankenkassenrechnung/Rechnungsstellung

Die Pflegeleistungen werden von den Krankenkassen, den Kantonen und den Versicherten bezahlt. Die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen pro Tag einen Beitrag an die Pflegeleistungen sowie die Grundtaxe (Preisliste). Die übrigen Kosten für die Pflegeleistungen übernehmen die Krankenkasse und der Kanton.

Bei Eintritt bis Ende des Monats wird die Grundtaxe (inkl. Investitionskosten und Ausbildungsbeitrag) fällig. Per Ende des ersten Monats erfolgt die Nachverrechnung der Pflegekosten sowie die Belastung der Grundtaxe für den Folgemonat. Mit der Schlussrechnung findet die Rückerstattung allfälliger zu viel verrechneter Tage der Grundtaxe statt. Diese Verrechnungsweise gilt für Langzeitaufenthalte.

Der Solviva Sunnepark stellt jeweils rückwirkend am Ende eines jeden Monats eine Rechnung (Bruttobetrag abzüglich Beiträge der Krankenkasse und des Kantons). Diese Verrechnungsweise gilt für Ferien- und Passarelleaufenthalte.

Die Krankenkasse und der Kanton überweisen die dem Heim geschuldeten Beiträge direkt.

Der Rechnungsbetrag wird am 20. des Folgemonats, mittels LSV+ (Lastschriftverfahren) direkt dem Bankkonto oder mittels Debit Direct dem Postkonto belastet. Die vom Bewohner unterzeichnete "Einzugsermächtigung LSV+/"Belastungsermächtigung für das Postkonto" mit Widerspruchsrecht erteilt uns die Ermächtigung dazu. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen fällig. Bei Bewohnerinnen und Bewohner im Ferien- oder Passarelleaufenthalt werden ausschliesslich Rechnungen erstellt. Ab der zweiten Mahnung wird jeweils für jede weitere Mahnung ein Betrag von CHF 40.00 in Rechnung gestellt.

4.7. Radio- und Fernsehgebühren/Telefonanschluss

Bewohnerinnen und Bewohner, welche ein Telefon- Fernseh- und/oder Internetanschluss wünschen, melden sich direkt bei den möglichen Anbietern. Die Abonnements- sowie Gesprächsgebühren werden ebenfalls direkt von den Anbietern in Rechnung gestellt. Die bisherige Telefonnummer kann übernommen werden.

Für Ferien- und Passarelleaufenthalte gelten separate Bedingungen. Diese sind im Pflegevertrag festgehalten.

4.8. Wertgegenstände/Dokumente

Für den Verlust von Wertgegenständen und Dokumenten lehnt der Solviva Sunnepark jegliche Haftung ab. In jedem Zimmer steht ein persönliches, abschliessbares Fach zur Verfügung. Bei Bedarf können Geldbeträge und Wertgegenstände gegen Quittung am Empfang für den Tresor abgegeben werden.

4.9. Botengänge/Begleitpersonen/Leistungen technischer Dienst

Die erbrachten Leistungen können situativ verrechnet werden.

5. Versicherungen / Haftung / Brandschutz

5.1. Kranken-, Unfall-, Mobiliar-, Privathaftpflicht- und Einbruchsachversicherung

Die Kranken-, Unfallversicherung sowie die Versicherung für persönliche Gegenstände, wie z.B. Kleider, Möbel oder Wertsachen ist Sache der Bewohnerin/des Bewohners. Der Solviva Sunnepark lehnt jegliche Haftung ab.

5.2. Haftung für Schäden durch Bewohnerinnen und Bewohner

Der Solviva Sunnepark und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die von Bewohnerinnen und Bewohnern verursacht werden.

5.3. Rauchen / Kerzen

Aus brandschutztechnischen Gründen ist es untersagt im Solviva Sunnepark zu rauchen oder Kerzen anzuzünden.

6. Kleider und Wäsche

6.1. Spezialpflege

Sämtliche Kleidungsstücke, welche eine Spezialpflege benötigen (z.B. Wolle, Seide, Kaschmir etc.), werden extern zur Reinigung gegeben und separat verrechnet.

Für die Ferien- und Passarellaufenthalte gelten separate Bedingungen. Diese sind im Pflegevertrag festgehalten.

7. Datenschutz und Schutz bei Urteilsunfähigkeit

7.1. Persönliche Daten

Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Der Solviva Sunnepark verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer und den Therapiepartnern auf dessen Verlangen medizinische Daten, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen oder leistungspflichtig sind, zugestellt werden können. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe Solviva Sunnepark gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass die Unterlagen nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers zugestellt werden.

7.2. Bewegungseinschränkende Massnahmen

Der Solviva Sunnepark verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von Anfang an als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Solviva Sunnepark zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

Der Solviva Sunnepark verpflichtet sich, die Persönlichkeit von urteilsunfähigen Personen zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen. Der Solviva Sunnepark ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

7.3. Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung

Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Solviva Sunnepark mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Dem Solviva Sunnepark ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist.

8. Austritt

8.1. Kündigungsfrist

Der Pflegevertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf jeden Termin gekündigt werden. Bei Ferienaufenthalter gilt die Frist von 7 Tagen oder bis zum Ende der Vertragsdauer.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kosten sind bis Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis ohne besondere Kündigung, der Pauschalbetrag wird während 15 Tagen weiter verrechnet. Bei Ferienaufenthalter wird während 7 Tagen der Pauschalbetrag weiter in Rechnung gestellt.

Für die Passarellaufenthalte gelten separate Bedingungen. Diese sind im Pflegevertrag festgehalten. Im Todesfalle entfällt die Weiterverrechnung der Grundpauschale.

8.2. Kündigung

Von Seiten des Solviva Sunnepark kann die Kündigung ausgesprochen werden, wenn die Bewohnerin/der Bewohner:

- Seinen Verpflichtungen aus dem Pflegevertrag nicht nachkommt.
- Den Betrieb und das Zusammenleben im Solviva Sunnepark erheblich stört.

8.3. Sterben im Heim

Ein Sterben in Würde ist im Solviva Sunnepark gewährleistet.

8.4. Zimmerräumung

Es ist Sache der Erben das Zimmer zu räumen. Falls die Räumung durch den Solviva Sunnepark erfolgen muss, werden die dafür aufgewendeten Stunden in Rechnung gestellt.

8.5. Pauschale Austritt

Bei Austritt oder im Todesfall wird eine Reinigungs- und Austrittspauschale erhoben.

9. Beschwerden

9.1. Beschwerden

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Geschäftsführung sowie durch die Kantonale Ombudsstelle wahrgenommen.

9.2. Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen

Unabhängige, externe Ombudsstelle der Solviva Care Pflegeinstitutionen:

Herr Markus Hertig
c/o Hertig Personal GmbH
Grabenstrasse 8
6004 Luzern
Tel. 079 335 73 29
info@hertigpersonal.ch

10. Verbindlichkeit

10.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusammen mit der Preisliste als verbindlicher Inhalt des Pflegevertrages. Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Anpassung der Tarife begründet keine Änderung des Vertrages. Veränderungen werden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten kommuniziert.

10.2. Änderungen allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Solviva Sunnepark behält sich das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

10.3. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, über die sich die Parteien nicht gütlich einigen können, werden die zuständigen Gerichte am Ort der gelegenen Sache als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.